

Zu Ltg.-287-1976

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die NÖ Landarbeiterkammer-
Wahlordnung.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 3. Juni 1976 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/4-356/1-1976, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf (Regierungsvorlage) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 Abs.3 hat das Zitat "NÖ Landtagswahlordnung 1974" zu lauten "NÖ Landtagswahlordnung 1974, LGBl.0300,".
2. Im § 2 Abs.8 ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen und hat der nachfolgende Halbsatz zu entfallen.
3. Im § 4 Abs.3 hat das Wort "vorübergehenden" zu entfallen.
4. Der Text des § 7 erhält die Bezeichnung als Abs.1; in ihm ist das Wort "Amtssitze" durch das Wort "Sitz" zu ersetzen.

5. § 7 Abs.2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Die Wahlkommission als Wahlbehörde hat die Aufgaben einer Bezirkswahlbehörde und einer Gemeindewahlbehörde zu besorgen.

(3) Die Muster Anlage 1, 2, 3, 5, 6 und 7 sind für die Verwendung durch die Wahlkommission mit entsprechenden Bezeichnungen zu versehen."

6. Im § 9 Abs.1 hat die Wortfolge "gemäß §§ 5 und 7" zu entfallen.

7. Im § 11 Abs.4 hat der letzte Satz zu lauten:

"Im übrigen finden die Bestimmungen der Abs.1, 2 und 5 sowie des § 2 Abs.3 bis 8, § 10, § 12 Abs.2 und des § 15 sinngemäß Anwendung."

8. Im § 15 Abs.2 hat das Wort "vorübergehenden" zu entfallen.

9. Im § 16 Abs.6 letzter Satz hat das Wort "vertretungsweise" zu entfallen.

10. Die Überschrift zu § 17 hat zu lauten "Ort der Eintragung".

11. Im § 17 Abs.2 hat der zweite Satz zu lauten:

"Die Vorschriften der §§ 16 bis 22, 24, 35 Abs.3 und 4, 39 Abs.1 und 42 sind von der Wahlkommission sinngemäß anzuwenden."

12. § 23 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Bestimmungen der §§ 19 Abs.2 und 3, 21 Abs.2 und 22 finden sinngemäß Anwendung."

13. Im § 25 letzter Satz hat die Wortfolge "unverzüglich der Bezirkswahlbehörde und von dieser der Landeswahlbehörde" zu lauten "unverzüglich der Landeswahlbehörde".

14. Im § 26 Abs.3 hat der erste Satz zu lauten:

"Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur vor jener Wahlbehörde ausüben, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist."

15. Im § 28 Abs.2 hat im Einleitungssatz die Wortfolge "jeweils von der doppelten Anzahl von Wahlberechtigten unterschrieben sein als Mandate zu vergeben sind. Sie müssen" zu entfallen und ist in der Z.3 das Wort "Adressen" durch das Wort "Adresse" zu ersetzen.

16. § 29 Abs.2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Enthält ein Wahlvorschlag die Parteibezeichnung einer in der Vollversammlung der Landarbeiterkammer vertretenen Partei und wurde er nicht von einem zur Zustellung bevollmächtigten Vertreter dieser Partei eingebracht, ist diese Parteibezeichnung zu streichen. Der Wahlvorschlag ist nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen. Gleiches gilt, wenn ein Wahlvorschlag eine Parteibezeichnung enthält, die von einer in der Vollversammlung der Landarbeiterkammer vertretenen Partei schwer unterscheidbar ist. Von der Streichung der Parteibezeichnung ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter unverzüglich zu verständigen.

(3) Im übrigen gilt der Grundsatz, daß bei neuauftretenden wahlwerbenden Parteien die Parteibezeichnung der wahlwerbenden Partei den Vorrang hat, die ihren Wahlvorschlag früher eingebracht hat."

17. Im § 30 Abs.2 hat der erste Satz zu lauten:

"Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des § 28 Abs.2, so gilt er als nicht eingebracht."

18. Im § 31 letzter Satz hat das Wort "nur" zu entfallen.

19. Im § 32 Abs.2 hat die Wortfolge "zuletzt gewählten Landarbeiterkammer" zu lauten "zuletzt gewählten Vollversammlung der Landarbeiterkammer".

20. § 32 Abs.6 hat zu lauten:

"(6) Die Veröffentlichung der Wahlvorschläge hat in den Amtlichen Nachrichten sowie an den Amtstafeln der Landesregierung, der Bezirksverwaltungsbehörden und jener Gemeinden, in denen Wählerverzeichnisse aufliegen, zu erfolgen."

21. § 33 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückziehen; diese Erklärung muß spätestens am sechzehnten Tag vor dem Wahltag bei der Landeswahlbehörde einlangen."

22. § 35 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Jede Gemeinde und der Sitz der Landesregierung sind Wahlort."

23. Im § 36 zweiter Satz hat die Wortfolge "sind von der Gemeinde beizustellen." zu lauten "sind von der Gemeinde, jener für die Wahlkommission von der Landesregierung, beizustellen.".

24. Die Überschrift des § 43 hat zu lauten "Beginn der Wahlhandlung".
25. Im § 43 Abs.2 hat die Wortfolge "zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte" zu entfallen.
26. Im § 43 Abs.3 hat die Wortfolge "Wählerverzeichnis eingetragen sind," zu lauten "Wählerverzeichnis eingetragen oder im Besitz einer Wahlkarte sind,".
27. Im § 46 ist jeweils das Wort "Bresthafte" durch das Wort "Gebrechliche" und das Wort "Geleitperson" durch das Wort "Begleitperson" zu ersetzen.
28. Im § 48 Abs.6 erster Satz ist vor dem Wort "Sprengelwahlbehörde" das Wort "zuständigen" einzufügen. Im zweiten Satz ist die Buchstabenbezeichnung "E" durch die Bezeichnung "B" zu ersetzen.
29. Im § 50 Abs.3 erster Satz hat die Wortfolge "in die Liegeräume der Anstalt" zu lauten "in die Räume der Anstalt". Im letzten Satz ist das Wort "in" durch das Wort "im" zu ersetzen.
30. Im § 51 Abs.3 haben der zweite und dritte Satz zu lauten:

"Eine weitere Reserve von 5 v.H. ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf zur Verfügung zu stellen; gleiches gilt für die Landeswahlbehörde in bezug auf die Wahlkommission. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen Empfangsbestätigung, die in zweifacher Ausfertigung herzustellen ist, auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt."

31. Im § 52 Abs.2 zweiter Satz haben die Worte "mit Tinte, Farbstift oder Bleistift" zu entfallen. Im dritten Satz hat die Wortfolge "z.B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung" zu lauten "wie durch Anhaken, Unterstreichen oder sonstige entsprechende Kennzeichnung".
32. Im § 55 Abs.2 haben die Worte "vor der Wahlhandlung" zu entfallen.
33. Im § 55 Abs.3 erster Satz sind vor dem Wort "Briefumschläge" die Worte "rechtzeitig eingelangten" einzufügen.
34. Im § 55 Abs.4 sind die Bezeichnungen als "lit.a bis e" durch die Bezeichnungen als "Z.1 bis 5" zu ersetzen; ebenso sind in der Z.5 (bisher lit.e) die Bezeichnungen "a, b, c und d" durch die Bezeichnungen "1., 2., 3. und 4." zu ersetzen.
35. Im § 56 Abs.2 sind die Bezeichnungen als "lit.a bis h" durch die Bezeichnungen als "Z.1 bis 8" zu ersetzen.
36. Im § 56 Abs.2 Z.6 (bisher lit.f) ist das Wort "Stimmabgabe" durch das Wort "Stimmenabgabe" zu ersetzen.
37. Im § 57 Abs.1 sind die Bezeichnungen als "lit.a bis d" durch die Bezeichnungen als "Z.1 bis 4" zu ersetzen.
38. § 58 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Die Wahlkommission trifft nach dem Verfahren gemäß § 55 Abs.1 bis 3 die Feststellungen gemäß § 55 Abs.4, öffnet sodann die Wahlkuverts, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 52 bis 54 und trifft sodann für ihren Wirkungsbereich die weiteren Feststellungen gemäß § 57 Abs.1."

39. Im § 58 Abs.3 hat das Zitat "§ 55 Abs.2 und 3 und 57 Abs.1" zu lauten "§§ 55 Abs.2 und 4 und 57 Abs.1".
40. Im § 63 Abs.4 hat der Klammerausdruck "(§ 63 Abs.1)" zu entfallen.
41. Im § 66 hat das Zitat "Allgemeinen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (AVG)" zu lauten "Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950".
42. Im § 67 ist das Wort "sonstige" durch das Wort "sonstigen" zu ersetzen.
43. Im § 69 Abs.1 Z.5 ist das Wort "besthaft" durch "gebrechlich" zu ersetzen.
44. Im § 69 Abs.2 hat das Zitat "§§ 19 und 51" zu lauten "Abs.1 Z.1 und 6".

Begründung:

Die wesentlichen Änderungen der Regierungsvorlage sind in den Punkten 5, 15 und 16 enthalten. Zunächst soll die Aufgabe der Wahlkommission und ihre Stellung innerhalb der Wahlbehörden verdeutlicht werden (§ 7). Darüber hinaus soll die bisherige Verpflichtung, einen Wahlvorschlag durch eine bestimmte Anzahl von Wahlberechtigten unterstützen zu lassen, entfallen (§ 28). Schließlich soll sichergestellt werden, daß die Parteibezeichnungen jener wahlwerbenden Gruppen, die bereits in der Vollversammlung der Landarbeiterkammer vertreten sind, gegenüber neuauftretenden wahlwerbenden Par-

teilen gesetzlich geschützt sind. Die übrigen Änderungen sind vornehmlich solche sprachlicher Natur.

Ing.SCHÖBER
Berichterstatter

ANZENBERGER
Obmann